

Nadia Bousrouf und Ralf Frassek

Zwischen Frankfurt, Marrakesch und Kabul

Eherecht und eherechtliche Konflikte in
internationaler, interkonfessioneller und
interkultureller Perspektive

Band 1

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

Jasmin Jessika Hussain

Konfliktquellen und Lösungsansätze im pakistanischen Eherecht

Sarina Karimpur

Ehe und Eherecht in Saudi-Arabien

Zozan Cahide Arslan

Die Ehe in der kurdisch-êzîdîschen Kultur - Teil 1 -
Einführung

Mojda Helmand

Polygamie - Konfliktherd oder Chance zur
Konfliktvermeidung?

Christoph Rafael Pudelko

„Seid fruchtbar und mehret euch“ -
Fortpflanzungsmedizin in Israel

Hanan El-Azzouzi

Zwangsverheiratung mit den Vergewaltiger - Der Fall der
Amina Filali in Marokko

Anna Homolka

Das Verhältnis von obligatorischer Zivilehe und
Religiöser Eheschließung im deutschen Recht -
Konfliktherd oder Weg zur Konfliktvermeidung?

Anhang

Konfliktfragebögen

Die Autoren und Herausgeber

Vorwort

Auf den ersten Blick scheint es wohl kaum einen Bereich des Privatrechts zu geben, zu dem mehr und unterschiedlichere Regelungen existieren, als das Eherecht.

Dies gilt einerseits national, regional und lokal, vor allem, wenn man Länder und Regionen außerhalb Mitteleuropas einbezieht. Darüber hinaus bilden unterschiedliche kulturelle und religiöse Anschauungen auch innerhalb einzelner Staaten und Regionen eine Quelle heterogener Rechtsvorstellungen. Wohl in kaum einem anderen Rechtsgebiet wird eine auch nur europäische Rechtsvereinheitlichung mehr Zeit erfordern, als hier.

Der Befund lässt sich andererseits auch in historischer Perspektive ermitteln. Kein Privatrechtsbereich ist stärker mit den aktuellen gesellschaftlichen Entwicklungen verknüpft, keiner erfuhr seit Einführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in Deutschland mehr und tiefgreifendere Änderungen als das Eherecht. Und nirgendwo fanden bereits die Vorarbeiter und Schöpfer des BGB eine größere Rechtsvielfalt vor.

Der beschriebene Blick, der den skizzierten Befund ermittelt, ist ein "juristischer" Blick. Es ist eine Betrachtung von Recht und Gesetz, traditionell (miss-)verstanden als Spiegel und Umsetzungsmittel menschlicher Bedürfnisse und Interessen.

Welches Bild aber zeigt sich, wenn der Blick stattdessen auf den Ausgangspunkt, nämlich auf die Ursachen eherechtlicher Problemsituationen gerichtet wird? Was wäre, wenn man die danach ermittelten Konfliktkonstellationen als abstrakte, zeit- und raumübergreifende Phänomene betrachtet? Könnte dann nicht die Analyse der jeweiligen

Konfliktursachen und Lösungsstrategien überraschende Gemeinsamkeiten, über Zeiten, Regionen und Kulturen hinweg hervortreten lassen und ein unerwartet reiches und außerordentlich kompatibles Erkenntnispotential bieten?

Es scheint eine gewagte These, aber vielleicht sind ja trotz aller rechtlichen Unterschiede und Zersplitterungen, trotz aller gesellschaftlichen Entwicklungen, über Jahrhunderte hinweg, die eigentlichen Ursachen und Konstellationen eherechtlicher Konflikte sehr einfach, sehr ähnlich und sehr überschaubar geblieben.

Vergleiche, wie in verschiedenen historischen Epochen oder den unterschiedlichsten Kulturen eherechtliche Konflikte hervorgerufen oder gelöst wurden lassen sich in diesem überschaubaren Rechtsgebiet also weltweit und zeitübergreifend anstellen.

Im Mittelpunkt stehen stets eine Frau und ein Mann, deren naturgegebene biologische Anlagen darauf ausgerichtet sind, eine Vereinigung der beiden Geschlechter herbeizuführen. Einerseits sind also jede Frau und jeder Mann ein potenzielles Ehepaar, aber andererseits lehrt die Erfahrung, dass durchaus nicht jede beliebige Frau das Interesse verfolgt, mit jedem beliebigen Mann eine Verbindung einzugehen. Und umgekehrt gilt das für die Männer natürlich genau so. Das Bestreben, eine *individuelle Auswahl* des Partners vorzunehmen, prägt also das Grundinteresse der Beteiligten. Bei den Menschen nicht anders, als bei vielen Arten des Tierreichs.

Zudem leben Frau und Mann, das potenzielle Ehepaar, auch nicht allein auf dieser Welt. Sie leben in *Gesellschaft* anderer Menschen, die durchaus eigene, meist gänzlich unromantische Interessen verfolgen und damit auf die potenziellen Eheleute einwirken.

Die Einflussnahme Dritter auf die Ehe lässt sich zeit- und kulturübergreifend in drei Ebenen differenzieren, die sich teilweise überschneiden und auch gegenseitig beeinflussen:

1. Die gesellschaftliche Ebene mit ihren beiden antagonistisch wirkenden Teilkräften der Tradition und der Progression. Sie ist die älteste der drei Ebenen und seit Anbeginn sozialer menschlicher Gesellschaften wirksam. In außerordentlich starkem Maße ist sie einem ständigen Veränderungsprozess unterworfen.
2. Die religiöse Ebene. In der ganz überwiegenden Zahl menschlicher Kulturen legte sich eine Schicht religiös motivierter Vorgaben und Regeln zur Ehe über die vorhandenen Traditionen. Die Inhalte differieren hier zwar stark, je nach dem welche Religion wirkt, der Vorgang an sich ist jedoch flächendeckend im gesamten europäischen und orientalischen Kulturraum zu beobachten.
3. Die obrigkeitlich-staatliche Ebene. Sie ist in allen Gesellschaften anzutreffen, die in ihrer Geschichte eine gewisse organisatorische Eigenständigkeit erringen konnten. Sie fehlt dort, wo dies nicht der Fall ist: z.B. bei den Völkern der Kurden, Aramäer, und Basken oder den Religionsgemeinschaften der Eziden, Alewiten und Parsen.

Eine der Hauptthesen der Verfasser ist, dass eherechtliche Konflikte regelmäßig dann entstehen, wenn die Vorstellungen, Regeln und Vorgaben der drei Ebenen nicht miteinander in Einklang stehen. Beispielweise wenn eine progressive gesellschaftliche Entwicklung Neuorientierungen und Neupositionierungen erfordert aber staatliches oder religiös intendiertes Recht dem entgegen zu kommen nicht bereit ist.

In diesem Kontext können es dann ausgerechnet die bestehenden normativen Vorgaben sein, die das Konfliktpotenzial erst erzeugen oder zumindest erhöhen.

Entgegen der wohl gerade unter Juristen mehrheitlich vertretenen Meinung, dass Gesetze und andere Normen doch gerade im Gegenteil ein geeignetes Mittel zur

Konfliktvermeidung seien, vertreten die Herausgeber die Meinung, dass Normen nur eher selten die *Lösung*, sehr oft aber die *Ursache* von Konflikten darstellen.

Die Schriftenreihe verfolgt das Ziel, vor diesem Hintergrund das Eherecht des gesamten europäischen und orientalischen Raumes, in einem geographisch aufgespannten Dreieck zwischen Frankfurt, Marrakesch und Kabul, zu untersuchen. Sie bietet einerseits Überblicksbeiträge zum Eherecht bestimmter Länder, Kulturen und Religionen sowie andererseits auf einzelne besondere Konfliktverhältnisse konzentrierte Beiträge. Eine geographische Abfolge wird in den einzelnen Bänden nicht angestrebt, erst die abgeschlossene Schriftenreihe wird ein Gesamtbild aufzeigen. Die abgedruckten Texte sind fast ausnahmslos aus einer Seminarfolge mit dem Titel *Konflikte und Konfliktlösungsstrategien im Eherecht* hervorgegangen, die von den Verfassern in den Jahren 2011 bis 2016 an der Johann Wolfgang Goethe-Universität in Frankfurt am Main durchgeführt wurde. Die Idee für das Projekt wurde inspiriert durch den interdisziplinären Frankfurter LOEWE-Forschungsschwerpunkt *Außergerichtliche & gerichtliche Konfliktlösung* (2012/2015), in dem die Verfasser involviert waren.

Der Anhang der Bände bietet einen Service besonderer Art. Im Gegensatz zu den Hauptbeiträgen, bei denen selbstverständlich wissenschaftliche Korrektheit und Bestimmtheit eingefordert und bedient werden, geht es hier ausnahmsweise einmal um die ganz persönlichen Einschätzungen und Meinungen der Autoren. Die Antworten, die hier zu einem durchaus provokativ und pointiert formulierten *Konfliktfragebogen* gegeben werden ermöglichen schnelle und außerordentlich fruchtbare Vergleiche zwischen den Gegebenheiten in verschiedenen Ländern, Kulturen oder Religionsgemeinschaften die auf anderen Wegen nicht, oder nur sehr mühsam, zu erzielen wären.

Die Autoren der Beiträge sind ausnahmslos begabte, aber weitgehend unbekannte junge Wissenschaftler. Im zweiten Teil des Anhangs werden sie den Lesern mit ihren Kurzlebensläufen vorgestellt.

Die Herausgeber, Nadia Bousrouf und Ralf Frassek

Jasmin Jessika Hussain

Konfliktquellen und Lösungsansätze im pakistanischen Eherecht

- I. Einleitung
 - 1. Geschichte
 - 2. Ehe und Eherecht
- II. Konfliktquellen
 - 1. Vor der Eheschließung
 - 2. Eheschließung
 - 3. Eheleben
 - 4. Ehescheidung
 - 5. Prozessuales
- III. Fazit

I. Einleitung

Das Eherecht in Pakistan wird durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst. Die wichtigsten Faktoren stellen dabei Religion und Kultur dar. Das Zusammenspiel von Gesetz, Religion und Kultur bietet allerdings viele Konfliktquellen, welche im Folgenden näher erörtert und durch Lösungsansätze ergänzt werden.

1. Geschichte

Pakistan war bis 1947 ein Teil des von den Briten besetzten Indiens. Erst die Forderung der Muslime nach einem eigenen Staat führte zur Teilung des Landes.¹ Seitdem bestehen Indien und Pakistan als getrennte Staaten. Trotz der gemeinsamen Geschichte, herrscht eine große Antipathie zwischen ihnen. Der aktuelle und schon lange anhaltende

Konflikt über eine Grenzregion namens Kaschmir spiegelt diese wieder.²

2. Ehe und Eherecht

a) Eherecht

Das Eherecht in Pakistan ist sehr undurchsichtig. Der überwiegende Teil der deutschen Familienrechtsliteratur beschäftigt sich daher nicht oder nur verkürzt mit diesem Thema.³ Das anwendbare Recht richtet sich nach der Religionszugehörigkeit der Betroffenen.⁴ Pakistans Staatsreligion ist der Islam.⁵ Dabei stellen die Rechtsschulen der Sunniten und Schiiten den größten Teil der Muslime dar.⁶ Die Scharia stellt im Eherecht für Muslime eine Rechtsquelle dar. Sie ist das religiöse Recht der Muslime, das Verpflichtungen und Erwartungen festlegt⁷ und dessen „eigentliche Domäne“ das Familienrecht darstellt.⁸ Zwischen den einzelnen Rechtsschulen differiert das Recht teilweise.⁹ Mit Einführung des Muslim Personal Law (Sharia` t) Application Act, 1937 in Pakistan wurde „Anwendungsbefehl für das moslemische Familien- und Erbrecht“ ausgesprochen.¹⁰ Staatliche Gesetze dienen in der Regel nur der Ergänzung dieser Grundsätze.¹¹ In Deutschland hingegen gilt das BGB als wichtigste Rechtsquelle des Familienrechts.¹²

Lediglich ca. 3 % der Bevölkerung sind Christen, Sikhs und Hindus.¹³ Dies erklärt, dass sich die meisten familienrechtlichen Konflikte zwischen Muslimen abspielen.

Für Muslime, Sikhs, Christen und Hindus gibt es, neben den religiösen Grundsätzen, eigens auf sie anwendbare Gesetze. So beispielsweise die Muslim Family Laws Ordinance, 1961 (nachfolgend MFLO), der Dissolution of Muslim Marriages Act, 1939 (nachfolgend DMMA) und den Family Courts Act, 1964 für Muslime. Für Christen den Christian Marriages Act, 1871, den Divorce Act, 1869. Und

für Hindus den Hindu Widows-remarriage Act, 1856 und den Hindu Women`s Rights to Property Act, 1937. Es gibt allerdings auch Gesetze, die für alle gelten, unabhängig von der Religionszugehörigkeit. Ein solches stellt beispielsweise der Dowry and Bridal Gift (Restriction) Act, 1976 dar.¹⁴

b) Überblick

Anders als in westlichen Ländern, ist es in Pakistan gängig eine von der Familie arrangierte Ehe zu schließen.¹⁵ Dabei kommt den Kindern teilweise ein großes Mitspracherecht hinsichtlich der Partnerwahl zu, teilweise fügen sie sich allerdings auch vollständig der Entscheidung der Familie.¹⁶ Der Hochzeit geht eine Verlobung voraus, die keinerlei rechtliche Wirkungen entfaltet.¹⁷ Die Eheschließung selbst wird über mehrere Tage hinweg gefeiert.¹⁸ Dabei wird der für die Ehe eines Muslims konstitutionelle Ehevertrag unterzeichnet.¹⁹ Eine Registrierung der Ehe ist nach islamischem Recht nicht notwendig für die Wirksamkeit einer Ehe.²⁰ Der Ehevertrag enthält unter anderem die Höhe der Brautgabe und ein der Frau gegebenenfalls eingeräumtes Scheidungsrecht namens Talaq-e-Tafweez.²¹ Bei der Brautgabe handelt es sich um einen Geldbetrag oder ein anderes Geschenk, das der Ehemann seiner Frau zur Hochzeit macht und das dem Islam entspringt. Insbesondere im Falle einer Scheidung dient sie der Ehefrau als finanzielle Sicherheit.²²

Während des Ehelebens ist die Frau traditionell für den Haushalt verantwortlich.²³ Möchte sich einer der Ehepartner von der Ehe lösen, so existieren erhebliche Unterschiede, welche im Folgenden noch dargestellt werden.

II. Konfliktquellen im pakistanischen Eherecht

Die Eheschließung, das Eheleben und auch die Ehescheidung verursachen in der Praxis einige Konflikte.

Diese werden durch das Zusammenspiel von Gesetzen, Religion und Kultur intensiviert.

Die Religion nimmt in Pakistan einen sehr hohen Stellenwert ein. Das fünfmalige Beten gehört für eine Vielzahl von muslimischen Pakistanern zum täglichen Leben.²⁴ Die tiefe Verbundenheit mit dem Islam wird auch dadurch deutlich, dass sie die „Raison d`Ètre“ der Existenz Pakistans darstellt.²⁵ Die Wichtigkeit der Religion zeigt sich auch daran, dass das islamische Recht eine Rechtsquelle des Rechtssystems in Pakistan darstellt.²⁶ Die Konfliktpunkte, die aufgrund der aufgezeigten Religiosität entstehen können, werden nachfolgend aufgezeigt.

Die Kultur spielt ebenfalls eine wichtige Rolle in Pakistan. Kultur und Tradition sind Ausdruck von gesellschaftlicher Akzeptanz. Dazu gehört beispielsweise, dass die Ehepartnerwahl traditionell durch die Familie erfolgt.²⁷ Die Eheschließung selbst besteht nur aus kulturellen Ritualen und Bräuchen. Eine Ausnahme bildet allerdings die Unterzeichnung des Ehevertrages, welcher der Religion entspringt.²⁸ Die Einhaltung kulturgeprägter Vorgehensweisen ist für viele Pakistaner von hoher Bedeutung.²⁹

Viele Frauen verzichten auf die Auflösung der Verlobung oder auf eine Scheidung, um ihrer Familie zu ersparen, sich für das Verhalten des Kindes rechtfertigen zu müssen. Zu begründen ist dies damit, dass die Lösung einer Verlobung, ebenso wie Scheidungen, negativ betrachtet wird.³⁰ Deutlich wird somit, dass der Ruf, die Einhaltung kultureller Gebräuche, sowie die Ehre den Pakistanern sehr wichtig sind.

Die Konfliktquellen im pakistanischen Eherecht können in verschiedene Phasen unterteilt werden. Die Zeit vor der Eheschließung, die Eheschließung, das Eheleben und zuletzt die Ehescheidung. Außerdem bestehen parallel dazu auch viele prozessuale Konfliktquellen.

1. Vor der Eheschließung

Schon vor der Eheschließung ergibt sich eine Vielzahl von Konflikten.

a) Außereheliche Beziehungen

aa) Konfliktquelle

Bereits vor der Ehe besteht Konfliktpotential hinsichtlich außerehelicher Beziehungen. Intimitäten sind in Pakistan nur zwischen Verheirateten zulässig.³¹ Eine solche Einschränkung wäre in Deutschland nicht mit Art. 2 I GG vereinbar. Dieser schützt schließlich die Handlungsfreiheit eines jeden Menschen.³² In Pakistan hingegen wird eine solche Beschränkung der persönlichen Freiheit aufgrund der Religiosität gerechtfertigt. Es drohen Strafen gemäß Sec. 4 der Offence of Zina (Enforcement of Hudood) Ordinance, 1979. Dieses Gesetz beruht auf „Koranstrafen“, die zu einem staatlichen Gesetz wurden.³³ Das strenge und umstrittene Gesetz wurde 2006 durch den Protection of Women (Criminal Laws Amendment) Act, reformiert. Doch auch danach bleiben Intimitäten außerhalb einer Ehe verboten.³⁴ Eine solche Beziehung kann neben rechtlichen Strafen auch zu gesellschaftlichen Konsequenzen führen. Erfährt die Familie von einer solchen Beziehung, so verbietet sie diese in der Regel. Es droht eine Verstoßung aus der Familie. Schlimmstenfalls sogar ein Ehrenmord. Dabei wird die durch die außereheliche Beziehung beschmutzte Ehre der Familie wieder hergestellt. Zwischen 2004 und 2007 konnten offiziell 1957 Ehrenmorde nachgewiesen werden.³⁵ Dies zeigt, dass die Ehre und der Ruf der betroffenen Familie teilweise wichtiger sind, als das körperliche Wohlergehen der Tochter oder des Sohnes. Das kann vor allem in ländlichen Gegenden vorkommen, in denen die Rate gebildeter Einwohner geringer ist, vorkommen.³⁶ Der Ehrenmord ist in Pakistan erst seit 2004 mit einem Mord gleichgestellt, was wohl damit erklärt werden kann, dass

einige fanatische Religionsanhänger den Ehrenmord nicht als Verbrechen sehen wollen. Schließlich wird durch den Ehrenmord jemand bestraft, der aus religiöser Sicht eine Sünde begangen hat.³⁷ Aufgrund der Tatsache, dass Ehrenmorde meist von Angehörigen begangen werden, kommt es oft zur Straffreiheit, da die Opferfamilie dem Täter im Namen Allahs verzeihen kann.³⁸ Außereheliche Beziehungen bergen folglich einige Konflikte.

bb) Lösungsansatz

Es drängt sich der Gedanke auf, dass jeder in seinen Handlungsweisen frei sein sollte. Die Ausführung dieses Gedankens würde dazu führen, dass außereheliche Beziehungen rechtlich geduldet würden. Doch der Vorschlag schlägt in der Praxis wohl fehl, da die Tatsache, dass Beziehungen außerhalb der Ehe nicht erlaubt sind, fester Bestandteil des pakistanischen Lebens ist.³⁹ Außereheliche Beziehungen dennoch zu tolerieren, würde dem völlig entgegen laufen. Selbst wenn es rechtlich nicht verfolgt werden könnte, so würde die Bevölkerung diese Beziehungen nicht dulden, da religiöse Grundsätze für sie überwiegen würden. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass die Anzahl der Ehrenmorde steigt. Die Legalisierung außerehelicher Aktivitäten wäre folglich nicht erfolgsversprechend.

Dies bedeutet allerdings nicht, dass Ehrenmorde hingenommen werden sollten. Alle Ehrenmorde müssen wie Morde behandelt werden und dürfen keinen Vorteil aufgrund der Tatsache erfahren, dass die Ehre aus Tätersicht bereinigt und unislamisches Verhalten bestraft wurde. Zur Durchsetzung sollte ein mit dem Officialprinzip gemäß § 152 I StPO vergleichbares Institut eingeführt werden. Das würde die Verurteilung, trotz des Verzichts der Familie auf Strafverfolgung, ermöglichen, indem „die Strafverfolgung grundsätzlich dem Staat obliegt“.⁴⁰ Nur durch die

Verdeutlichung mittels Gesetzen und strikten Verurteilungen, dass Selbstjustiz nicht geduldet wird, kann an weitere Schritte gedacht werden.

b) Ehepartnerwahl

aa) Konfliktquelle

Anders als in westlichen Ländern ist es insbesondere in ländlichen Gebieten Pakistans üblich, dass die Ehepartner von der Familie ausgesucht werden. Daher sind die meisten Hochzeiten arrangiert.⁴¹ Liebeshochzeiten sind selten und entstehen nur dann, wenn dem Kind ein Freiraum bezüglich der Partnerwahl gelassen wird oder entgegen dem Willen der Eltern geheiratet wird. Staatliche Gesetze gibt es zu dieser Vorgehensweise keine. Vielmehr ist sie ein Teil der Kultur Pakistans.⁴²

Leider kommt es vereinzelt zu Zwangshochzeiten. Bei diesen wird das Kind, trotz entgegenstehenden Willens, an den ausgewählten Ehepartner verheiratet.⁴³ In Deutschland würde das wohl einen nicht zu rechtfertigenden Eingriff in Art. 6 I GG und Art. 2 I GG darstellen. Außerdem sind gemäß § 237 I StGB Zwangsehen verboten. Als zusätzliches Erschwernis kommt bei Zwangsehen in Pakistan häufig hinzu, dass sich die Betroffenen noch im Kindesalter befinden.⁴⁴ Ursachen für Zwangsehen sind oft wirtschaftlich bedingt. So benötigen finanziell schwache Familien den Brautpreis, welcher vom Bräutigam als Kompensation für den Verlust einer Arbeitskraft an die Familie gezahlt wird.⁴⁵ Ein anderer Grund kann sich aus dem elterlichen Wunsch ergeben, das Kind möglichst schnell selbstständig zu machen oder Stammesbräuche zu befolgen.⁴⁶ Die Betroffenen akzeptieren die Entscheidung der Eltern meist aus Angst, Scham und Respekt, ohne Bedenken oder Zweifel zu äußern.⁴⁷ Eine besondere Art der Zwangshochzeiten nennt sich „Swara“.⁴⁸ Dabei wird ein junges Mädchen als Wiedergutmachung für ein Verbrechen in die Opferfamilie

verheiratet. Sie wird wie Eigentum weitergereicht. In der neuen Familie wird sie nicht als Familienmitglied, sondern vielmehr als Sklavin für den Haushalt benutzt.⁴⁹ Diese Art der Ehe ist strafbar⁵⁰ und kommt mittlerweile nur noch selten vor.⁵¹ Für Zwangsehen von Kindern sind Sec. 6 ff. CMRA anwendbar, welche die Eheschließung unter Strafe stellen. Das Gesetz gilt jedoch für Mädchen nur bis zur Vollendung des 16. bzw. für Jungen des 18. Lebensjahres.⁵² In der Praxis werden aber auch ältere Kinder von ihren Eltern gegen ihren Willen verheiratet. Für den Fall, dass die Ehe einer Person, die nicht in den Anwendungsbereich des CMRA fällt, durch Zwang herbeigeführt wurde, besteht eine Gesetzeslücke.⁵³

Eine Ehe, die durch Zwang herbeigeführt wird ist unwirksam. Schließlich stellt die Ehe einen Vertrag, namens Nikahnama, dar, der das gegenseitige Einverständnis voraussetzt.⁵⁴ Im Islam stellt die Eheschließung, im Gegensatz zu Deutschland⁵⁵, jedoch kein eigenhändiges Geschäft dar. Das macht eine Hochzeit ohne ausdrückliche Zustimmung des Ehepartners durch die Vertretung des sogenannten „Wali“ möglich.⁵⁶ In der Regel ist das der Vater des Vertretenen.⁵⁷ Dass der Islam dennoch eine Zustimmung der Beteiligten vorsieht, wird dadurch in der Praxis meist missachtet. Insoweit überwiegt die Kultur hier die Religion.

Für muslimische Frauen kommt als weitere Einschränkung hinzu, dass der Islam vorschreibt, dass sie nur einen muslimischen Mann heiraten dürfen. Männer hingegen dürfen Frauen heiraten, die einer der Buchreligionen, also dem Islam, dem Judentum oder dem Christentum, angehören.⁵⁸ Dies wäre in Deutschland mit Art. 3 I, II GG und Art. 4 I GG unvereinbar. Aber auch in Pakistan stellt das neben der Tatsache, dass der Ehepartner ohnehin nicht selbst ausgesucht wird, eine weitere Einschränkung dar.

bb) Lösungsansatz

Die jetzige Konfliktsituation könnte dadurch gelöst werden, dass ein Gesetz eingeführt wird, welches es ermöglicht, Ehepartner selbst auszusuchen. Allerdings stellt das Aussuchen des Ehepartners durch die Eltern mehr als nur eine Einschränkung der Freiheiten der Betroffenen dar. Es handelt sich um eine respektierte Tradition.⁵⁹ Kinder wachsen mit dem Wissen auf, dass der Tag kommt, an dem sie alt genug sind, um verheiratet zu werden. Beim Aussuchen des Ehepartners handelt es sich um eine Tradition, die dazu dienen soll, dem Kind eine finanzielle Absicherung zu ermöglichen und ein selbstständiges Leben zu führen.⁶⁰ Aufgrund der Tatsache, dass außereheliche Beziehungen nicht geduldet werden, ist das Arrangieren der Ehe die einzige Möglichkeit, um eine Hochzeit zu ermöglichen.⁶¹ Ein Gesetz, welches nicht den Bedürfnissen der Bevölkerung entspricht, sondern vielmehr eine Tradition verbietet, erscheint nicht sinnvoll.

Um Zwangshochzeiten unterbinden zu können, müssen sie strikter geahndet werden. Dazu müssen sich die Betroffenen allerdings wehren. Respekt und die Angst, von der Familie verstoßen zu werden, verhindern das aber leider häufig.⁶² Ihnen muss für diesen Fall Hilfe zugesichert werden. Sowohl in finanzieller, als auch in psychologischer Weise.

Außerdem bedarf es eines Gesetzes, welches Zwangshochzeiten allumfassend verbietet, um die bestehende Gesetzeslücke zu schließen. Aufgrund dessen, dass diese Art der Eheschließung in vielen Gebieten Pakistans kulturell verankert ist, bedarf es zur effektiven Umsetzung hoher Strafen.

c) Zwischenfazit

Es zeigt sich bereits im Vorfeld der Ehe, dass Religion und Kultur eine sehr große Rolle einnehmen. Außereheliche

Beziehungen werden sowohl religiös als auch kulturell nicht geduldet. Die Ehepartnerwahl entspringt sogar vollständig kulturellen Traditionen.

2. Eheschließung

Das Konfliktpotential setzt sich auch bei der Eheschließung fort.

a) Ehemündigkeit

aa) Konfliktquelle

Bei der Eheschließung gibt es einige Wirksamkeitsvoraussetzungen. Es ist beispielsweise zu beachten, dass zwischen den zukünftigen Eheleuten kein verbotener Verwandtschaftsgrad vorliegt. Vor allem aber muss ein ehemündiges Alter erreicht sein.⁶³ In Deutschland ist das, gemäß § 1303 I BGB, mit Erreichen der Volljährigkeit der Fall. Bei entsprechender Antragsstellung beim Familiengericht, kann eine Ehe, gemäß § 1303 II BGB, schon mit 16 Jahren geschlossen werden. In Pakistan richtet sich die Ehemündigkeit gesetzlich nach Sec. 2 CMRA. Für Jungen gilt ein Mindestalter von 18 Jahren und für Mädchen von 16 Jahren.⁶⁴ Der Konflikt ergibt sich daraus, dass eine Ehe zwischen Kindern, die jünger sind, dennoch voll wirksam ist, obwohl gegen den CMRA verstoßen wird.⁶⁵ Es drohen lediglich geringe Strafen für die Beteiligten einer Kinderhochzeit. Sie reichen von einer Geldstrafe in Höhe von 1000 pakistanischen Rupien, umgerechnet ca. 8 Euro⁶⁶, bis hin zu einem Monat Haft.⁶⁷ Diese Strafe steht, in Anbetracht der Tatsache, dass teilweise kleine Kinder miteinander verheiratet werden, nicht in einem angemessenen Verhältnis zu der Beeinträchtigung des Lebens des Kindes. Nicht verwunderlich ist daher, dass trotz des Verbots noch immer Hochzeiten unter dem Mindestalter stattfinden. Meist sind Mädchen betroffen.⁶⁸ Die offiziellen Zahlen gehen zwar zurück, eine Verbannung gelingt jedoch nicht.⁶⁹ Gründe der

Eltern für die frühe Verheiratung sind vergleichbar mit denen der Zwangshochzeit.

Die Tatsache, dass der Verstoß gegen das Gesetz nicht zu einer Unwirksamkeit der Ehe führt, ist religiös bedingt. Die Altersgrenzen, gemäß Sec. 2 CMRA, sind im Islam nicht vorgesehen. Es wird dementsprechend beanstandet, dass staatliche Gesetze nicht über die Religion hinausgehen sollen. Nach islamischen Grundsätzen ist eine Hochzeit auch im Kindesalter möglich, soweit die Betroffenen das „Pubertätsalter erreicht“ haben.⁷⁰ Es wird mit 15 Jahren widerleglich vermutet.⁷¹ Eine strikte Grenze gibt es allerdings nicht.⁷² In der Praxis findet die Eheschließung (Nikah) häufig im Kindesalter statt, während der Beginn des Ehelebens und die Vollziehung der Ehe (Rukhsati) meist erst einige Zeit später vorgenommen werden, wenn eine gewisse Reife erreicht ist.⁷³ So wird die Belastung eines kleinen Kindes, das bereits in jungem Alter das Elternhaus verlassen muss, vermieden. Aber oftmals beginnt auch das Eheleben bereits im Kindesalter.⁷⁴ Sowohl die gesetzlichen, als auch die religiösen Grundsätze werden dabei umgangen.

Möglich ist die frühe Eheschließung, da das Alter der Kinder oftmals gefälscht wird. Dabei wirkt auch der geistliche Beamte „Nikah-Registrierer“⁷⁵, der die Trauung vollzieht, häufig mit.⁷⁶ Sollte sich der geistliche Beamte weigern die Trauung durchzuführen, so nimmt die Familie diese selbst vor. Die Ehe wird dann jedoch nicht registriert, um die fehlende Ehemündigkeit zu verbergen.⁷⁷

Große Aufmerksamkeit erweckte in diesem Zusammenhang jüngst ein Beschluss des „Council of Islamic Ideology“, welcher die Altersgrenze des CMRA, der engere Voraussetzungen vorsieht als der Islam, als unislamisch deklarierte.⁷⁸ Bei dem Council of Islamic Ideology handelt es sich um ein Verfassungsorgan. Es berät das Parlament, gemäß Art. 230 der pakistanischen Verfassung, bezüglich der Konformität der Gesetze mit dem Islam. Nach dem

Beschluss muss nun vom Parlament geprüft werden, ob die Gesetze überarbeitet oder gar aufgehoben werden.⁷⁹ Besonders deutlich wird an dieser Stelle der Konflikt, der oftmals zwischen Kultur und Religion auf der einen und staatlichen Gesetzen auf der anderen Seite besteht.

bb) Lösungsansatz

Zunächst könnte eine Entschärfung des Konfliktes dadurch erreicht werden, dass Kinderehen härter bestraft werden und das Erreichen des Mindestalters konstitutionelle Voraussetzung für eine wirksame Ehe wird. Ein solches Vorgehen würde vom Council of Islamic Ideology wohl ebenso für unvereinbar mit dem Islam erklärt werden, wie die aktuelle gesetzliche Altersgrenze. Schließlich erlaubt der Islam die Ehe ab Erreichen des Pubertätsalters.⁸⁰ Daher muss zunächst versucht werden, an einem anderen Punkt anzusetzen. Durch die Einführung der MFLO und durch andere Gesetze wie dem CMRA machte Pakistan einen Schritt hin zur Weiterentwicklung und zur Stärkung von Frauen und Kindern.⁸¹ Diese Weiterentwicklung wird in der heutigen Zeit durch vermehrte Islamisierung aufgehalten oder gar rückgängig gemacht.⁸² Wie gezeigt, ist der Islam auch im Verfassungsleben präsent. Neben dem Council of Islamic Ideology, gibt es einen sogenannten „Federal Sharia Court“. Dies ist ein Gericht, welches Gesetze auf ihre Übereinstimmung mit dem Islam hin überprüft und falls nötig verwirft. Kommt es zu dem Ergebnis, dass ein Gesetz nicht mit dem Islam vereinbar ist, so muss es überarbeitet werden.⁸³ Die enorme Einflussmöglichkeit dieser Institutionen erscheint nicht angemessen. Aufgrund der aufgezeigten Intoleranz gegenüber Modernisierung und Schutz der Bedürftigen, sollten sowohl der Federal Sharia Court, als auch der Council of Islamic Ideology entweder liberaler werden oder deren Einflussmöglichkeit sollte eingeschränkt werden. Die Einhaltung der islamischen

Grundsätze, so wie sie vor vielen Jahren aufgestellt wurden, kann schließlich weder zu einem Schutz der Bedürftigen, noch zu einer Modernisierung des Landes führen, da auf diese Weise nicht auf heutige gesellschaftliche Gegebenheiten reagiert werden kann. Die religiösen Institutionen Pakistans sollten beginnen, die islamischen Grundsätze anzupassen⁸⁴ und beachten, dass Gesetze, welche über die religiösen Vorschriften hinausgehen, diesen nicht notwendigerweise widersprechen. Dass der Islam keine strenge Altersgrenze für Eheschließungen beinhaltet, bedeutet nicht, dass eine solche mit dem Islam unvereinbar ist. Vielmehr handelt es sich bei dem Gesetz doch um eine Konkretisierung, die Kinder in der heutigen Zeit vor Ehen schützen soll. Das staatliche Gesetz stellt sicher, dass weder die Eheschließung, noch der Beginn des Ehelebens im Kindesalter stattfinden. Effektiv kann dies nur durchgesetzt werden, wenn die Wirksamkeit der Ehe bei einem Verstoß gegen Ehemündigkeitsvorschriften tangiert ist. Dies kann jedoch erst erwartet werden, wenn sich die religiösen Institutionen liberaler zeigen. Des Weiteren sollten die Strafen für die Beteiligung an einer Kinderehe stark angehoben werden, um einen Abschreckungseffekt zu erzielen. Die jetzigen Strafen stehen in Anbetracht der Tatsache, dass es um Kinder geht, die es zu schützen gilt, in keinem angemessenen Verhältnis zu den Folgen für das Kind.

b) Brautgabe

aa) Konfliktquelle

Ein weiteres Problem zeigt sich in Bezug auf die Festsetzung der Brautgabe. Sie ist im pakistanischen Familienrecht nicht definiert.⁸⁵ Die Höhe der Brautgabe wird für gewöhnlich im Ehevertrag festgelegt.⁸⁶ Es gibt jedoch kein Gesetz, welches die Höhe der Brautgabe näher festsetzt. Vielmehr orientieren sich vereinzelt Familien bei der Festlegung der

Brautgabe an der Höhe, die der Prophet Mohammed vor mehr als 1400 Jahren für seine Tochter verlangte. In Anbetracht der aktuellen Währung und der Inflation, ist dieser Betrag heute keinesfalls angemessen.⁸⁷ Aufgrund dessen wird das Recht der Frau auf ihre Brautgabe, gemäß Sec. 5 DMMA, teilweise von der Religion überlagert. Die religiöse Auslegung der Höhe der Brautgabe, führt schließlich dazu, dass die für die Frau oftmals existentielle Brautgabe auf einen nicht nennenswerten Betrag festgelegt wird.

Fällig wird die Brautgabe, sofern nichts abweichendes im Ehevertrag geregelt ist gemäß Sec. 10 der MFLO im Zweifel ab dem Verlangen. Die MFLO hat damit jedoch eine schiitische Interpretation angenommen, obwohl die Mehrheit der Pakistaner dem Sunnismus angehört.⁸⁸ Um die finanzielle Sicherheit der Frau zu gewährleisten, blieb die Kritik an dieser Vorschrift aber zurückhaltend.⁸⁹

Neben der Höhe der Brautgabe, besteht auch das Problem, dass keine Strafe für den Mann vorgesehen ist, der die Brautgabe, trotz fälligen Anspruchs der Frau, nicht zahlt.⁹⁰ Die Frau kann sich in diesen Fällen zwar an ein Gericht wenden. Jedoch stellt ein gerichtlicher Prozess für viele Frauen, aufgrund der Tatsache, dass sie sich keinen Rechtsbeistand leisten können, sie Angst vor einem Prozess haben oder ihre Rechte nicht kennen, eine nicht zu überwindende Hürde dar.⁹¹ Dies kann verheerende Folgen für die, nun alleinstehende, Frau haben. Durch die Trennung von ihrem Mann verliert sie in der Regel die Person, die für den Lebensunterhalt sorgt.⁹² Sie hat nun keinerlei Einkommen, da die meisten Frauen in Pakistan nicht arbeiten, sondern sich um ihre Familie und den Haushalt kümmern.⁹³

Kommt es zu einer Scheidung, so besteht außerdem das Problem, dass teilweise auf die Geltendmachung der Brautgabe verzichtet wird. Dies ist auf einen Prestigeverlust

zurückzuführen, der bei der Geltendmachung befürchtet wird.⁹⁴ Dabei zeigt sich, dass in einigen Teilen des Landes der Ruf und das Ansehen wichtiger sind, als die finanzielle Absicherung der Frau. Somit stehen Kultur und Anstandsdenken hier dem rechtlichen Anspruch der Frau entgegen.

bb) Lösungsansatz

Dieser Konflikt könnte dadurch entschärft werden, dass ein Gesetz eingeführt wird, welches nicht nur festlegt, dass und wann die Frau ihre Brautgabe geltend machen kann, sondern auch eine angemessene Höhe der Brautgabe bestimmt.⁹⁵ Zwar kann aufgrund der verschiedenen Lebensverhältnisse keine feste Summe der Brautgabe festgelegt werden, allerdings könnte zumindest ein Prozentsatz festgelegt werden. Das Gesetz würde dann bei strikter Beachtung verhindern, dass sich noch immer an die Brautgabe der Tochter des Propheten Mohammed gerichtet wird. Auf diese Weise könnte die, für viele Frauen so wichtige, Brautgabe nicht durch die Zurückhaltung beim Aushandeln oder durch religiöse Einflüsse vereitelt werden. Zur Durchsetzung ist es allerdings notwendig, dass die Festsetzung einer zu geringen Brautgabe mit einer empfindlichen Strafe geahndet wird. Anderenfalls würde das Gesetz einfach missachtet. Ob auch hier ein Verstoß gegen religiöse Grundsätze kritisiert und die Regel für unwirksam erklärt würde, bliebe allerdings abzuwarten.

Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass Frauen die im Ehevertrag festgelegte Brautgabe tatsächlich erhalten. Aufgrund der Tatsache, dass die Verweigerung zur Zahlung der Brautgabe nicht mit Strafe bedroht ist⁹⁶ und damit die sichere Durchsetzung des Anspruchs gefährdet ist, sollte eine empfindliche Strafe eingeführt werden. Wüssten Ehemänner, dass bei zu geringer Brautgabe und bei verweigerter Zahlung hohe Strafen drohen, so wäre die

Motivation zu zahlen viel größer. Das erscheint auch aufgrund der hohen Bedeutung der Brautgabe für viele Frauen erforderlich. Voraussetzung für die Geltendmachung der Brautgabe ist aber auch, dass sie nirgendwo mehr als prestigeschädigend erachtet wird. Diese kulturell bedingte Ansicht muss beseitigt werden. Erfolgen kann das beispielsweise, indem den Menschen die Wichtigkeit der Brautgabe für die Betroffenen dargelegt wird. Am effektivsten kann dies wohl durch islamische Gelehrte geschehen, die aufzeigen, dass die Brautgabe im Koran ausdrücklich vorgesehen ist und demzufolge auch ihre Geltendmachung nicht nachteilig ausgelegt werden darf. Das kann beispielsweise beim Freitagsgebet geschehen, für welches viele Muslime Moscheen besuchen. Aufgrund der tiefen Religiosität und des großen Respektes, der gegenüber Geistlichen besteht⁹⁷, würde die Maßnahme, sofern sie konsequent durch viele eingesetzte Gelehrte umgesetzt wird, sicherlich positive Ergebnisse erzielen.

Dass Religion und Kultur der finanziellen Sicherheit der Frau im Weg stehen, sollte in der heutigen Zeit vermieden werden.

c) Religiöse Minderheiten

aa) Konfliktquelle

Für Nicht-Muslime in Pakistan gelten viele Gesetze des Eherechts nicht.⁹⁸ Zwar sind diese Gesetze nicht allumfassend und weisen viele Defizite auf, sie gewähren allerdings auch viele Rechte. So beispielsweise das Recht, Unterhalt zu verlangen.⁹⁹ Für religiöse Minderheiten gibt es spezielle Gesetze. Solche stellen beispielsweise der Christian Marriage Act, 1872 und der Parsi Marriage and Divorce Act, 1936 dar. Aufgrund der Tatsache, dass Muslime in Pakistan mit bis zu 97 % die absolute Mehrheit darstellen, liegt der Schwerpunkt der legislativen Arbeit bei Gesetzen, die für sie gelten. Dies führt im Ergebnis dazu, dass Gesetze

für Minderheiten veraltet sind.¹⁰⁰ Veranschaulicht wird das anhand eines Überblicks der verschiedenen Ausformungen des Eherechts in Pakistan für religiöse Minderheiten.

(1) Christen

Der Großteil des christlichen Eherechts ist unkodifiziert. Es gibt nur einige wenige Gesetze. Darunter der Christian Marriage Act, welcher aus dem Jahr 1872 stammt und fast gänzlich aus der Kolonialzeit der Briten in Indien übernommen wurde.¹⁰¹ Im Gegensatz zu Muslimen kann ein Christ nicht durch seinen Stellvertreter getraut werden. Ehen zwischen Christen und anderen Religionszugehörigen sind nur mit Erlaubnis der Kirche möglich.¹⁰² Das Mindestalter für eine Ehe beträgt für Mädchen 13 Jahre und für Jungen 16 Jahre.¹⁰³ Hier ergibt sich ein Konflikt mit dem CMRA, der für alle Staatsbürger Pakistans gilt und ein Mindestalter von 16 und 18 Jahren voraussetzt.¹⁰⁴ Die Ehe ist, wie bei Muslimen, dennoch gültig. Es sind lediglich Strafen aufgrund des Verstoßes gegen den CMRA möglich. Polygamie ist nicht erlaubt.¹⁰⁵ Sec. 10 Divorce Act, 1869 legt Scheidungsgründe fest. Demnach ist eine Scheidung bei Ehebruch, bzw. für Frauen auch bei Vergewaltigung, Brutalität oder Sodomie möglich.

(2) Parsen

Parsen sind eine religiöse Minderheit, die heute überwiegend in Pakistan und Indien zu finden ist.¹⁰⁶ Eine Ehe nach dem Parsi Marriage and Divorce Act, 1936 ist nur möglich, wenn die Beteiligten sich „zur Parsi-Religion bekennen.“¹⁰⁷ Wie im Christentum ist die Eheschließung durch einen Stellvertreter nicht möglich.¹⁰⁸ Das Mindestalter ist nicht gesetzlich vorgeschrieben. In der Praxis wird eine Hochzeit jedoch nur dann von einem Priester vorgenommen, wenn das Mädchen 16 Jahre und der Junge 18 Jahre alt sind.¹⁰⁹ Bezüglich der Kollision mit dem CMRA, gilt das

gleiche wie bei Christen und Muslimen. Die Wirksamkeit der Ehe ist nicht tangiert. Die Ehe kann vonseiten beider Ehepartner, aufgrund der in Sec. 32 Parsi Marriage and Divorce Act, 1936 vorgesehenen Gründe gerichtlich geschieden werden.¹¹⁰

(3) Hindus

Das Familienrecht der Hindus ist „in Pakistan nicht kodifiziert worden.“¹¹¹ Lediglich einige spezielle Themen sind in eigens dafür erlassenen Gesetzen geregelt. So beispielsweise der Hindu-Widows re-Marriage Act, 1856, welcher einer verwitweten Frau das Recht gibt erneut zu heiraten.¹¹² Hindus werden verschiedenen Kasten zugeordnet. Die höchste Kaste ist die der Priester. Ihr folgen Krieger, Bauern und die Dienenden. Sie sind mit Gesellschaftsschichten zu vergleichen. Traditionell ist eine Hochzeit zwischen verschiedenen Kasten nicht möglich. Der Arya Marriage Validation Act, 1937 hat jedoch „dieses Ehehindernis“ für Priester, Krieger und Bauern untereinander aufgehoben.¹¹³ Das Mindestalter beträgt für beide Ehepartner 16 Jahre. Auch hier schadet der Verstoß gegen den CMRA nicht der Wirksamkeit der Ehe.¹¹⁴ Die Ehe ist für den Mann nicht monogam. Vielmehr kann er beliebig viele Frauen heiraten.¹¹⁵ Besonders ist, dass sich nur Hindus „der niedrigsten Kaste“ scheiden lassen können. Für die restlichen Kasten ist eine Auflösung nur dann möglich, wenn einer der Ehepartner den Glauben wechselt und sich aufgrund eines ihm dann zustehenden Scheidungsrechts scheiden lässt.¹¹⁶ Auch diese Situation wäre in Deutschland wohl mit Art. 2 I GG und Art. 6 I GG unvereinbar.

(4) Fazit

Der Überblick zeigt, dass Religion nicht nur im islamischen Eherecht in Pakistan eine enorm große Rolle spielt. Jedoch macht die Vielzahl der eigenen Gesetze das Familienrecht in

Pakistan unübersichtlich. Insbesondere, wenn zwei Menschen verschiedener Religionen einander heiraten. Es zeigt sich auch, dass bei Scheidungen von Hindus die Religion teilweise ausgenutzt wird, indem der Betroffene konvertiert, um sich scheiden lassen zu können.

bb) Lösungsansatz

Der Konflikt, der durch die uneinheitliche Rechtsanwendung entsteht, könnte durch eine Vereinheitlichung des Rechts gelöst werden. Anzudenken ist ein Rechtssystem wie das in Tunesien. Dort stellt die Scharia keine Rechtsquelle des Familienrechts mehr dar, sodass die Gesetze unabhängig von der Religionszugehörigkeit gelten können.¹¹⁷ Das würde zumindest zu einer teilweisen Säkularisierung Pakistans führen. Dies bedeutet, dass Staat und Religion getrennt werden.¹¹⁸ Bereits der Gründer Pakistans, Mohammed Ali Jinnah versuchte aus Pakistan einen „weitestgehend säkularisierten Staat“ zu machen. Der Plan blieb jedoch unter anderem aufgrund seines frühen Todes erfolglos.¹¹⁹ Im Ergebnis würde dieser Vorschlag dazu führen, dass Minderheiten rechtlich ebenso geschützt sind, wie Muslime. Außerdem würde das Familienrecht übersichtlicher werden.

Die Situation würde allerdings nicht mehr gewährleisten, dass auf die verschiedenen Bedürfnisse der Gesellschaftsgruppierungen eingegangen wird. Diese ergeben sich aus der Wichtigkeit der Religionen, die nicht nur für Muslime große Bedeutung hat. Einheitliche Gesetze würden es nicht mehr möglich machen, religionsbezogene Rechte, Erfordernisse und Gebote in staatliches Recht einfließen zu lassen. Denn sie würden nur für einen Teil der Bevölkerung zur Anwendung kommen und im Ergebnis erneut zu einer gespaltenen Rechtsanwendung führen.

Außerdem bestimmt Art. 227 I der pakistanischen Verfassung, dass sämtliches Recht mit dem Islam vereinbar sein muss, was durch die Anwendung des islamischen

Familienrechts sichergestellt wird. Eine Säkularisierung würde die Einhaltung dieses verfassungsrechtlichen Grundsatzes nicht ermöglichen. Die Verfassung müsste somit zunächst geändert werden. Das würde der Council of Islamic Ideology jedoch vermeintlich erstrecht verhindern. Auch die Tatsache, dass es überhaupt religiöse Institutionen wie den Scharia Court und den Council of Islamic Ideology gibt, macht es schwer vorstellbar zum jetzigen Zeitpunkt eine Säkularisierung anzustreben. Einen Ausschluss des Islam aus dem Rechtssystem würde die Bevölkerung aufgrund ihrer Religiosität wohl kaum billigen. Außerdem würde sie der Ausschluss überfordern, da eine für sie zuverlässige Rechtsquelle nun ihren Rechtscharakter verlöre.¹²⁰ Es wäre wohl damit zu rechnen, dass die religiösen Grundsätze, trotz fehlendem Rechtscharakter angewendet würden. Dies wäre wenig erfolgversprechend. Erst wenn kleine Schritte vorausgehen, kann in der Zukunft vom islamischen Recht als Rechtsquelle Abstand genommen werden.

Zwar besteht bei den religiösen Minderheiten oftmals kein Bedarf nach einheitlichen Gesetzen, da Konflikte innerhalb ihrer Religionsgemeinschaft geregelt werden.¹²¹ Nichts desto trotz sollte das Parlament in Pakistan die Gesetze der Minoritäten nicht gänzlich außer Acht lassen. Gesetze, die schon über 100 Jahre alt sind¹²² bedürfen einer Reform, auch wenn sie nur für wenige Pakistaner gelten. Zwar ist nachvollziehbar, dass der Schwerpunkt der legislativen Arbeit auf Gesetzen für Muslime beruht, dennoch dürfen religiöse Minderheiten nicht unberücksichtigt bleiben, da auch sie Staatsbürger von Pakistan und gemäß Art. 25 I der Pakistanischen Verfassung ein gleichwertiger Teil der Gesellschaft sind.

d) Zwischenfazit

Auch bei der Eheschließung zeigt sich die enorme Wichtigkeit der Religion gegenüber staatlichen Gesetzen. Es erscheint bedenklich, dass die Religion einen derart starken Einfluss auf die Gesetzgebung und die Verwerfung von Gesetzen hat. Deutlich wird aber auch, dass ein Ausschluss der Religion aus dem Rechtssystem nicht vielversprechend wäre.

3. Eheleben

Konflikte häufen sich ebenso während des Ehelebens.

a) Polygamie

aa) Konfliktquelle

In Deutschland ist die Mehrehe gemäß § 1306 BGB unzulässig und gemäß § 172 StGB strafbar. In Pakistan hingegen ist sie für muslimische Männer mit bis zu vier Frauen möglich.¹²³ Dazu muss der Ehemann, gemäß Sec. 6 I MFLO, von einem Arbitration Council die Genehmigung zur Schließung dieser Ehe einholen.¹²⁴ Der Begriff Arbitration Council bedeutet Schiedsgericht und ist genau betrachtet nicht korrekt, da das Gesetz die Genehmigung vorschreibt. Es handelt sich somit nicht um eine freiwillige Verhandlung, was jedoch ein Schiedsgericht ausmacht.¹²⁵ Bei der Beantragung muss der Mann angeben, ob die erste Frau mit der Schließung einer weiteren Ehe einverstanden ist.¹²⁶ Die Genehmigung des Schiedsgerichts wird in den allermeisten Fällen allerdings unabhängig davon erteilt, solange der Mann Gründe für den Wunsch nach der weiteren Eheschließung äußert.¹²⁷ Meist wird angegeben, dass ein Kinderwunsch besteht, den die erste Frau nicht oder nicht zufriedenstellend erfüllen kann. Die Erteilung der Genehmigung, trotz oft fehlender Erfüllung der nötigen Voraussetzungen ist damit zu begründen, dass die Polygamie kulturell noch immer zu Pakistan gehört und oftmals gesellschaftlich akzeptiert wird.¹²⁸ Zu beachten ist,

dass die Erlaubnis des Schiedsgerichts auf die Wirksamkeit der weiteren Ehe keinen Einfluss hat. Es handelt sich bei Sec. 6 MFLO nur um eine „Ordnungsvorschrift“.¹²⁹ Allerdings kann die erste Ehefrau, gemäß Sec. 6 V a) MFLO, bei einer weiteren Eheschließung ohne Genehmigung ihre gesamte Brautgabe verlangen. Außerdem erhält sie ein Scheidungsrecht.¹³⁰ Der Mann hat hingegen mit einer Haftstrafe von bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 5000 Rupien, umgerechnet ca. 39 Euro¹³¹, zu rechnen.¹³² Begründet wird die Wirksamkeit der Ehe damit, dass die Polygamie nach islamischen Grundsätzen erlaubt ist und daher nicht durch staatliche Gesetze verboten werden kann.¹³³ Belegt werden damit erneut die Wichtigkeit und die Überlegenheit der Religion gegenüber staatlichen Gesetzen.

Auf der anderen Seite allerdings wird die Religion nicht ausreichend beachtet. Nämlich, wenn es darum geht, eine weitere Ehe nur dann einzugehen, wenn die Frauen gleich behandelt werden. Dies schreibt der Koran explizit vor.¹³⁴ In der Praxis wird das meist nicht beachtet. Dies kann einerseits damit begründet werden, dass ab einem bestimmten Alter und mit verändernden Lebenssituationen bei Männern, die in einer arrangierten Ehe leben, oft der Wunsch entsteht eine Frau selbst aussuchen zu können, die besser zu ihm und seinem Leben passt.¹³⁵ Die erste Frau tritt dann hinter die zweite zurück. Dies ist jedoch nicht zwingend der Fall. Es ist ebenso möglich, dass die zweite Ehefrau nur eine „Nebenfrau“ des Mannes werden soll. Die erste Ehefrau nimmt dann den Vorrang ein. Jedenfalls kann gesagt werden, dass die Gleichbehandlung von Frauen in der Praxis selten gelingt. Beachtet wird diese Ungleichbehandlung allerdings nicht mit der nötigen Aufmerksamkeit.¹³⁶ Insoweit zeigt sich, dass Religion unterschiedlich ausgelebt wird und in der Theorie anders ausgestaltet ist als in der Praxis.¹³⁷ Kulturelle Aspekte, die